



An den Grossen Rat

14.5176.03

BVD/P145176

Basel, 23. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2018

## **Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend „Verkehrssicherheit an der Hochbergerstrasse“**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2016 vom Schreiben 14.5176.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den nachstehenden Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„In seiner Antwort auf die Interpellation 14.5093 hat der Regierungsrat festgehalten, dass der Strassenquerschnitt in der Hochbergerstrasse zwischen Stücki-Steg und Kleinhüningeranlage mit drei Fahrstreifen keinen genügend sicheren Fussgängerstreifen zulasse. Weiter schreibt er "Für einen aufwändigen Umbau des Querschnitts gibt es aus Sicht des Regierungsrats aber keinen Anlass, da die beiden bestehenden Fussgängerstreifen im Bereich Stücki-Steg sowie bei der Kreuzung Kleinhüningeranlage den heutigen Ansprüchen entsprechen". Fakt ist, dass auch der bestehende Fussgängerstreifen beim Stücki-Steg über die dreispurige Hochbergstrasse führt, wobei es inmitten der Strasse eine Fussgängerinsel gibt. Es ist daher nicht einzusehen, wieso die Errichtung eines weiteren Fussgängerstreifens mit Fussgängerinsel nicht möglich sein soll. In Übereinstimmung mit vielen Anwohnerinnen und Anwohnern halten die Anzugssteller die Errichtung eines solchen weiteren Fussgängerstreifens auf halber Höhe zwischen Stücki-Steg und der Kreuzung Kleinhüningeranlage/Hochbergerplatz aus Gründen der Verkehrssicherheit für dringend notwendig. Denn heute laufen viele Fussgänger über die dreispurige Hochbergerstrasse, um Zeit zu sparen. Dies betrifft auch viele Kinder, die in den Wohnblöcken an der Hochbergerstrasse oder am Salmenweg wohnen oder aber das Kindertagesheim an der Hochbergerstr. 74 besuchen. Am Montagmorgen ist das Überqueren der Hochbergerstrasse für viele Fussgängerinnen und Fussgänger beinahe zwingend, weil ein Tanklastwagen bei der Migrol-Tankstelle den Durchgang blockiert. Die Anzugssteller bitten daher die Regierung, zu prüfen und zu berichten: - ob an der Hochbergerstrasse auf halber Höhe zwischen Stücki-Steg und Hochbergerplatz ein weiterer Fussgängerstreifen mit Fussgängerinsel errichtet werden könnte.

Talha Ugur Camlibel, Jörg Vitelli, Michael Wüthrich, Pascal Pfister, Murat Kaya, Urs Müller-Walz, Kerstin Wenk, Mustafa Atici

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Einleitung

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 hat der Regierungsrat zu diesem Anzug bereits ausführlich berichtet (Nr. 14.5176.02) und begründet, wieso er davon absieht, den gewünschten Fussgängerstreifen einzurichten. In seiner Sitzung vom 29. Juni 2016 hat der Grosse Rat die Beantwortung des vorliegenden Anzuges behandelt und diesen, entgegen dem Antrag des Regierungsrates, mit einer knappen Mehrheit stehen gelassen.

## 2. Erneute Überprüfung der Situation

### 2.1 Allgemeines

Ein Fussgängerstreifen regelt den Vortritt der Fussgängerinnen und Fussgänger gegenüber dem Fahrverkehr auf der Fahrbahn. Damit ein Fussgängerstreifen eine sichere Querung gewährleistet, müssen grundlegende Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Dabei ist der Fussgängerstreifen nicht als blosser Markierung, sondern als eigentliches Bauwerk zu betrachten. In der Anzugsbeantwortung vom 25. Mai 2016 hat der Regierungsrat erläutert, dass nach einer ersten verwaltungsinternen Prüfung ein externes Planungsbüro für eine Zweitmeinung beigezogen wurde. Dieses kam zum Schluss, dass gemäss der einschlägig anerkannten Norm für die Entscheidungsfindung für oder gegen einen Fussgängerstreifen *kein* weiterer Fussgängerstreifen über die Hochbergerstrasse anzubringen ist. Damit stützte das externe Planungsbüro die vorgängige Beurteilung der verwaltungsinternen Fachstelle.

Seither hat sich die massgebliche Schweizer Norm für Anforderungen an Fussgängerstreifen geändert (SN 640 241). Dies hat das Bau- und Verkehrsdepartement zum Anlass genommen, eine erneute Prüfung des Begehrens nach einem Fussgängerstreifen vorzunehmen.

### 2.2 Fussgängerstreifen

Damit ein Fussgängerstreifen eine Verbesserung der Sicherheit bringt und eine sichere Querung gewährleistet, müssen unter anderem die untenstehenden Anforderungen erfüllt sein. Die Überprüfung der Anforderungen anhand der aktuellen Schweizer Norm zeigt folgende Resultate:

#### *Sichtweiten:*

Die für das Einrichten des gewünschten Fussgängerstreifens erforderlichen Sichtweiten sind derzeit nicht gegeben. Um den Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger zu garantieren, müssten auf Seite der Wiese etwa sechs bis acht Parkplätze aufgehoben werden. Weiter wären eine Trottoirnase und eine Rabattenquerung zu erstellen, damit die notwendigen Sichtweiten eingehalten werden können.

#### *Fussgängerschutzinsel:*

Die neue Norm definiert, dass ab einer Fahrbahnbreite von 8,50 m eine Fussgängerschutzinsel anzuordnen ist. Die Hochbergerstrasse ist am Ort des gewünschten Fussgängerstreifens (abzüglich der Parkierung) über 9 m breit. Dies würde die Realisierung einer Fussgängerschutzinsel bedingen, was in diesem Bereich grundsätzlich möglich wäre.

#### *Fussgängermenge:*

Ein Fussgängerstreifen soll aus Sicherheitsgründen genügend frequentiert werden, damit er von den Fahrzeuglenkenden die notwendige Beachtung erfährt. Die erhobene Fussgängerfrequenz (maximal 15 zu Fuss Gehende/Stunde) liegt – hochgerechnet auf fünf Stunden – unter der Mindestanforderung von 100 zu Fuss Gehenden in den fünf am stärksten frequentierten Stunden. Auch treten diese örtlich verteilt und nicht gebündelt auf. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) rät ausdrücklich davon ab, an Örtlichkeiten mit geringen Fussgängerzahlen einen Fussgängerstreifen einzurichten.

*Querungsnachfrage:*

Fussgängerstreifen sollen nur gebaut werden, wenn der Fussverkehr gebündelt auftritt oder durch den Streifen gebündelt werden kann. Der Abstand zwischen den vorhandenen Fussgängerstreifen beträgt ca. 240 m. Im besagten Abschnitt an der Hochbergerstrasse treten die zusätzlichen Querungen zwischen den beiden Streifen verteilt und nicht gebündelt auf. Dies geht auch aus dem Vorstoss der Anzugstellenden hervor, die über verschiedene Querungspunkte an der Hochbergerstrasse sprechen. Aufgrund der Gegebenheit, dass auf Seite der Wiese keine sinnvolle Fortsetzung des gewünschten Fussgängerstreifens besteht, ist nicht zu erwarten, dass mehr Fussgängerinnen und Fussgänger als bisher die Strasse hier queren würden. Die Anforderung der Querungsnachfrage ist somit ebenfalls nicht erfüllt.

*Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs:*

Die gemessenen Geschwindigkeiten lassen einen Fussgängerstreifen zu.

*Fahrzeugmenge:*

Die erhobene Fahrzeugmenge liegt hochgerechnet auf den durchschnittlichen täglichen Verkehr über der Mindestanforderung von 3000 Fahrzeugen.

*Abstände zwischen Fussgängerstreifen:*

Die Mindestanforderungen von 50 m Abstand zum nächsten Fussgängerstreifen ohne Lichtsignalanlage oder mindestens 125 m zur nächsten Lichtsignalanlage können eingehalten werden. Der nächste Fussgängerstreifen beim Stücki-Steg liegt in einer Distanz von ca. 100 m.

## **2.3 Lichtsignalanlage Hochbergerplatz**

Die Lichtsignalanlage an der Kreuzung Hochbergerstrasse / Kleinhünigeranlage bietet für Fussgängerinnen und Fussgänger eine sichere Querung der Hochbergerstrasse. Um die Wartezeiten zu minimieren, wurde bereits in der Planung zur Querung des Bypasses (Rechtsabbiegespur Gärtnerstrasse in Richtung Hochbergerstrasse) ein dauerhaftes Vortrittsrecht für Fussgängerinnen und Fussgänger eingerichtet. Die dortige Lichtsignalanlage ist besonders komplex, da sich Tram und Bus die Verkehrsflächen mit dem restlichen Verkehr teilen müssen.

Das Amt für Mobilität hat seit der Inbetriebnahme der Lichtsignalanlage im Jahr 2014 deren Steuerung immer wieder optimiert, insbesondere um Verlustzeiten bei der Tramlinie 8 und der Buslinie 36 zu verhindern. Dabei wurden ebenso die Wartezeiten für Fussgängerinnen und Fussgänger auf ein Minimum reduziert. Eine weitere Reduktion der Fussgängerwartezeiten wäre nur unter Einschränkung der Priorität des öffentlichen Verkehrs umsetzbar. Eine solche Einschränkung stünde aber nicht nur im Widerspruch zum in der Kantonsverfassung festgelegten Vorrang des öffentlichen Verkehrs, sie hätte auch direkte Kostenfolgen, wenn sich die Fahrzeiten von Bussen und Trams verlängern. Aus diesem Grund verzichtet der Regierungsrat auf weitere Anpassungen an dieser Lichtsignalanlage zugunsten der Fussgängerinnen und Fussgänger.

## **3. Fazit**

Auch eine erneute Prüfung des Begehrens der Anzugstellenden anhand der aktuellen Schweizer Norm ergibt, dass die notwendigen Anforderungen für einen Fussgängerstreifen nicht erfüllt werden. Daher lehnt der Regierungsrat das Begehren erneut ab. Der Anzug fordert explizit Verkehrssicherheit an der Hochbergerstrasse. Aus Sicht der Verkehrssicherheit werden Fussgängerstreifen nur angeordnet, wenn eine entsprechende Querungsnachfrage vorliegt und der Fussverkehr an der Querungsstelle gebündelt auftritt oder durch den Fussgängerstreifen gebündelt werden kann. Diese Anforderungen werden mit dem bestehenden Fussgängerstreifen an der Bushaltestelle Stücki erreicht, wo sowohl durch die ÖV-Haltestelle wie auch durch den Stücki-Steg über die Wiese ein nachweislicher Querungsbedarf besteht. Ein zusätzlicher Fussgängerstreifen würde die Anforderungen nicht erfüllen und die Verkehrssicherheit nicht verbessern. Um die für die Sicherheit notwendigen Sichtweiten beim Fussgängerstreifen zu garantieren, müssten zudem sechs bis acht Parkplätze entfernt werden.

#### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend „Verkehrssicherheit an der Hochbergerstrasse“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin